

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT****6/16****VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

**Betrifft:** Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 20. Dezember 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Landeshauptmann von Salzburg hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 23. Februar 2018.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Z 4.1 und 7.1 (§ 7 Abs. 1 lit. d und § 12a Abs. 1 lit. d) vor, dass Vertragszusagen der Sozialversicherungsträger der Landesregierung im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger bekanntzugeben sind.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und für Gesundheit und Frauen befasst, welches gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht haben.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Salzburg  
Chiemseehof  
5020 Salzburg

Sachbearbeiterin  
Kalanj

Klappe  
2920

Ihre GZ/vom  
2031-GES/1103/449-2017  
20. Dezember 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXX 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

25. Jänner 2018  
Der Bundesminister:  
MOSER